

*Leitlinien für die Erfüllung der Lehrverpflichtung
der Hochschule für Musik Nürnberg
(Lehrverpflichtungsleitlinien, LVL)*

vom 30. März 2026

Auf Grund von Artt. 9, 55 Abs. 2 des *Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes* (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der *Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz* (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2025 (GVBl. S. 328) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Leitlinien als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze	2
§ 2 Regellehrverpflichtung	2
§ 3 Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung	3
§ 4 Sonstige Abweichungen von der Regellehrverpflichtung	3
§ 5 Präsenz-Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Digitale Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Anrechnung von Lehrveranstaltungen	5
§ 8 Sonstige Anrechnungstatbestände	6
§ 9 Nachweis der Lehrverpflichtung	7
§ 10 Deputatsermäßigungen	7
§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	8

Vorbemerkungen

¹Diese *Leitlinien zur Erfüllung der Lehrverpflichtung* ergänzen für die Hochschule für Musik Nürnberg (im Folgenden: Hochschule) die entsprechenden Regelungen der *Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz* (AVBayHIG), welche - insbesondere bei späteren Rechtsänderungen - als höherrangiges Recht diesen Leitlinien vorgehen. ²Neben den nachfolgenden Leitlinien sind insbesondere noch die Regelungen der §§ 1 Abs. 3; 2 Abs. 2 Satz 3 bis 4; 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3; 7 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5; Abs. 9 und 10 AVBayHIG zu beachten. ³Da die Leitlinien die bis

zum 28.2.2026 fortgeltende *Lehrverpflichtungsverordnung* (LUFV) v. 14.2.2007 (in der Fassung vom 22.7.2014) ersetzen (dazu § 57 Abs. 2 AVBayHIG in der Fassung vom 7.7.2025), wird bei gleichlautenden Regelungen an die bisherige Rechtspraxis anzuknüpfen sein, ebenso soll bei etwaigen Regelungslücken vorübergehend nach der damaligen Rechtspraxis verfahren werden, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht.

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze

(1) Lehrpersonen im Sinne dieser Satzung sind alle an der Hochschule für Musik Nürnberg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

(2) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden (§ 2 Abs. 5 AVBayHIG).

(3) Ebenso wie bei der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung auf einen effizienten Umgang mit dem Personal zu achten (§ 2 Abs. 6 AVBayHIG).

§ 2 Regellehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt; Näheres zur Berechnung und Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen regeln §§ 5 bis 6.

(2) ¹Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Lehrverpflichtung an, den das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal regelmäßig zu erfüllen hat. ²Die Regellehrverpflichtung an Kunsthochschulen ergibt sich aus § 5 AVBayHIG. ³Hiernach haben die Lehrpersonen derzeit folgende semesterwöchentliche Regellehrverpflichtung zu erbringen, sei es als Beamtinnen bzw. Beamte oder als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, denen aufgrund ihres Dienstverhältnisses entsprechende Dienstaufgaben übertragen wurden:

1. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-theoretischen Fächern 19 LVS,
2. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerisch-praktischen und künstlerisch-theoretischen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 S. 6 BayHIG) 23 LVS,
3. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS,
4. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 S. 6 BayHIG) 17 LVS,
5. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern
 - a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 S. 1 BayHIG) 5 LVS,
 - b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 S. 2, 5 u. 6 BayHIG) 7 LVS,
6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in künstlerischen Fächern
 - a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 S. 1 BayHIG) 11 LVS,
 - b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 S. 2, 5 u. 6 BayHIG) 14 LVS,
7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Akademischen Rätin und des Akademischen Rats 22 LVS,

- | | |
|---|---------|
| 8. sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben (in der Laufbahn der Fachlehrerin und des Fachlehrers) | 28 LVS, |
| 9. künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf Zeit (auch als Akademische Rätinnen und Räte) | 10 LVS, |
| 10. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter auf Zeit (auch als Akademische Rätinnen und Räte) | 5 LVS. |

⁴Bei Teilzeitbeschäftigung gilt eine entsprechende anteilige Lehrverpflichtung (§ 5 Abs. 3 AVBayHIG).

§ 3 Regellehrverpflichtung bei Schwerbehinderung

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen im Sinn des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) kann gemäß § 6 AVBayHIG die Regellehrverpflichtung bei einem Grad der Behinderung von

- | | |
|------------------------|-------------|
| 1. mindestens 50 v. H. | bis zu 12%, |
| 2. mindestens 70 v. H. | bis zu 18%, |
| 3. mindestens 90 v. H. | bis zu 25% |

ermäßigt werden. ²Die Ermäßigung wird bei einem sich ergebenden Bruchteil ab 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden aufgerundet, bei einem Bruchteil unter 0,5 auf volle Lehrveranstaltungsstunden abgerundet.

(2) Ein Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX bleibt hiervon unberührt, soweit er nicht nach Art. 55 Abs. 3 S. 2 BayHIG abgegolten ist.

§ 4 Sonstige Abweichungen von der Regellehrverpflichtung

(1) ¹Nach § 2 Abs. 3 AVBayHIG kann die Präsidentin oder der Präsident, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ²Dabei sind Unterschreitungen abgesehen von Ausnahmefällen, die an der jeweiligen Hochschule zeitgleich umgerechnet höchstens drei von hundert Verpflichteten betreffen dürfen, höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen stets nur bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig und übertragbar. ³Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. ⁴Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen.

(2) ¹Nach § 2 Abs. 4 AVBayHIG kann die Präsidentin oder der Präsident Abweichungen von der Regellehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallendes Lehrangebot ausgeglichen wird durch

1. Übernahme der Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters durch mindestens eine andere Lehrperson der Lehrinheit mit der Maßgabe, dass Professorinnen und Professoren nur untereinander ausgleichen dürfen; der Ausgleich kann auch durch Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und Lehrbeauftragte erfolgen, oder
2. zusätzliche Lehrkapazitäten, finanziert aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter sowie spezieller Programme.

(3)¹Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrtätigkeit der Hochschulleitung anzuzeigen.²In den Fällen des Satzes 1 ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen oder durch eine umfangmäßig entsprechende Übernahme anderer Dienstaufgaben zu erfüllen.

§ 5 Präsenz-Lehrveranstaltungen

(1)¹Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) bildet den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzlehrveranstaltung regelmäßig erfordert (§ 2 Abs. 1 S. 2 AVBayHIG).²Hiervon abweichend umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Kunsthochschulen 60 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters (§ 2 Abs. 1 S. 3 AVBayHIG); eine gesonderte Anrechnung der Vor- und Nachbereitung erfolgt nicht.

(2) Für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten an der Hochschule werden hiernach folgende Lehrzeiten festgesetzt:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Einzelunterricht | 60 Minuten, |
| 2. Gruppenunterricht | 60 Minuten, |
| 3. Probe | 60 Minuten, |
| 4. Projekt | 60 Minuten, |
| 5. Praktikum | 60 Minuten, |
| 6. Exkursion | 60 Minuten (zum Anrechnungsfaktor siehe § 7 Abs. 2), |
| 7. Seminar | 45 Minuten, |
| 8. Vorlesung | 45 Minuten, |
| 9. Übung | 45 Minuten, |
| 10. Kolloquium | 45 Minuten, |
| 11. Hospitation | abhängig von der hospitierten Lehrveranstaltung. |

§ 6 Digitale Lehrveranstaltungen

(1)¹Die wissenschaftlich oder künstlerisch Lehrenden haben die Möglichkeit, nach vorheriger Genehmigung durch die Hochschulleitung, Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise digital abzuhalten.²Die Genehmigung ist unter Darlegung der gewünschten digitalen Ergänzung bzw. Ausgestaltung des Unterrichts bei der Hochschulleitung rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Semesters, in dem diese gewünscht wird, in Textform zu beantragen.³Die Hochschulleitung prüft, ob sich aus der beantragten digitalen Ergänzung bzw. Ausgestaltung des Unterrichts in dem jeweiligen Modulbestandteil ein methodisch-didaktisch begründeter Mehrwert für den Kompetenzerwerb der Studierenden oder ein sonstiger Vorteil ergibt und entscheidet über den Antrag; sie kann die Genehmigung des Antrags insbesondere dann verweigern, wenn didaktische Gründe der digitalen Lehre entgegenstehen.⁴Die inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) sind zu beachten.⁵Die Lehre in Präsenz hat grundsätzlich Vorrang; ein kurzfristiges Ausweichen auf ein digitales Format aus zwingenden räumlichen Gegebenheiten ist

zulässig.

(2)¹Lehrveranstaltungen, die nach erteilter Genehmigung digital abgehalten werden, werden in entsprechender Anwendung des § 5 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer mindestens vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind.²Die Anrechnung ist in der Regel auf 25% der Regellehrverpflichtung der Lehrperson begrenzt; bei besonderem dienstlichem Interesse kann diese Begrenzung durch Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin überschritten werden.

(3) Das Angebot von Lehrveranstaltungen in hybrider Form bleibt von Vorstehendem unberührt.

§ 7 Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1)¹Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich während der Unterrichtszeit des jeweiligen Semesters statt.²Die Durchführung von Lehrveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit muss vorab bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre beantragt werden.³Bei voller Lehrverpflichtung haben die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich an mindestens drei Tagen in der Woche und in der Regel nicht mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden je Tag zu erbringen (vgl. § 3 Abs. 4 AVBayHIG); bei Teilzeitstellen gilt dies entsprechend.

(2)¹Die in den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.²Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet, dabei höchstens acht Zeitstunden je Tag zugrunde gelegt.³Die Anrechnung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird (§ 10 Abs. 2 AVBayHIG).

(3)¹Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen müssen durch die Hochschulleitung genehmigt werden und werden nur berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden; die Regelungen zur sog. Titellehre bleiben hiervon unberührt.²Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4)¹Regelmäßig wöchentlich terminierte Lehrveranstaltungen, die zur rechten Zeit am rechten Ort angeboten werden, gelten auch als erbracht, wenn Studierende nicht zur Lehrveranstaltung erscheinen.²Lehrveranstaltungen, die aus gesundheitlichen oder wichtigen dienstlichen Gründen nicht bzw. nicht vollständig abgehalten werden können, gelten als erbracht; die allgemeinen Regelungen für Krankheitsfälle sind zu beachten.³Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend für Lehrveranstaltungen, die infolge von Feiertagen und Schließtagen nicht abgehalten werden können.⁴Lehrveranstaltungen, die aus anderweitigen Gründen ausfallen, gelten als nicht erbracht; Gremiensitzungen inkl. Department- und Studienbereichssitzungen befreien nicht von der Lehrverpflichtung.

(5)¹Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden (ohne Pausen) durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.²Zur Umrechnung

von Exkursionen ist die Summe der Zeitstunden (ohne Pausen) durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; für die Anrechnung gilt Abs. 2 Satz 2.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet.

(7) ¹Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden. ²Dies ist vorab unter Vorlage des Lehrkonzepts zu beantragen.

(8) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule bis zur Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn Lehrende der Partnerhochschule Lehrveranstaltungen an der Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen, für die Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden. ²Im Rahmen des Programms Erasmus+ im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen werden entsprechend den Vorgaben des Programms Erasmus+ auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

§ 8 Sonstige Anrechnungstatbestände

(1) ¹Eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten in Weiterbildungsangeboten nach Art. 78 BayHIG auf die Lehrverpflichtung ist in Höhe von 25 % des Deputats möglich und setzt voraus, dass die Tätigkeit im Bereich der Weiterbildung haupt- und nicht nebenamtlich erbracht wird. ²Eine Anrechnung von nebenamtlichen Tätigkeiten auf die Erfüllung der Dienstpflicht im Hauptamt ist nicht möglich.

(2) ¹Betreuungstätigkeiten für schriftliche Bachelor-, Master- und andere Abschlussarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands nur einmal je betreuter Arbeit und im Semester der Abgabe der Arbeit angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit nachfolgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, insgesamt aber nur bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden je hauptberuflich Lehrendem bzw. einer Lehrveranstaltungsstunde je nebenberuflich Lehrendem:

1. Bachelorarbeit: 0,1 LVS
2. Masterarbeit: 0,2 LVS

³Bei Betreuung der Arbeiten durch künstlerische Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. durch künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BayHIG verdoppelt sich der Ansatz je Arbeit; wirken sie an der Betreuung von Dissertationen mit, werden ihnen hierfür 0,5 LVS angerechnet.

(3) Betreuungen von Praktika werden nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

§ 9 Nachweis der Lehrverpflichtung

(1) ¹Die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist, darf durch die Gewährung von Ermäßigungen, insbesondere solchen nach § 10, oder durch Anrechnungen nach § 8 nicht beeinträchtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 2 AVBayHIG). ²Dies ist studienjährlich gegenüber dem Staatsministerium zu bestätigen (§ 9 Abs. 2 AVBayHIG), zudem ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung (§ 9 Abs. 1 S. 1 AVBayHIG) gemäß § 9 Abs. 3 AVBayHIG zu dokumentieren.

(2) ¹Alle Lehrpersonen haben daher über die Erfüllung der Lehrverpflichtung Einzelnachweise über das digitale Unterrichtsverwaltungssystem der Hochschule zu erbringen. ²Hierbei haben sie zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen angeboten bzw. durchgeführt wurden, die Lehrverpflichtungsnachweise nochmals zu überprüfen und zu bestätigen bzw. zu korrigieren.

§ 10 Deputatsermäßigungen

(1) ¹Der Hochschule steht nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) sowie Nr. 3 AVBayHIG ein Deputatsbudget zu, welches für Ermäßigungen zur Erfüllung von Hochschulaufgaben verwendet werden kann.

(2) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur auf Antrag, mit Wirkung für die Zukunft und nur befristet durch die Hochschulleitung gewährt (vgl. § 2 Abs. 8 AVBayHIG).

(3) ¹Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden bei

1. nicht hauptberuflich tätigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
 - a) bei einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten bis zu 75%,
 - b) bei zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten insgesamt bis zu 100%,
 - c) bei drei oder vier Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten insgesamt bis zu 120%;
2. Studiendekaninnen und Studiendekanen
 - a) bei einer Studiendekanin bzw. einem Studiendekan bis zu 25% (max. 6 LVS),
 - b) bei zwei Studiendekaninnen und Studiendekanen insgesamt bis zu 30%,
 - c) bei drei oder mehr Studiendekaninnen und Studiendekanen insgesamt bis zu 35%;
3. Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst (Art. 22 Abs. 3 S. 1 BayHIG)
 - a) bei einer Beauftragten bis zu 25% (max. 6 LVS),
 - b) bei zwei Beauftragten insgesamt bis zu 30%,
 - c) bei drei oder mehr Beauftragten insgesamt bis zu 35%;
4. Departmentleitungen bis zu 15 % (max. 2 LVS)

²Bei der Berechnung der jeweiligen Ermäßigungen nach Satz 1 ist – auch bei Teilzeitbeschäftigten – vom Vollzeitäquivalent der jeweiligen Regellehrverpflichtung auszugehen. ³Für die Wahrnehmung der Funktionen nach Satz 1 kann eine Ermäßigung auch ohne Antrag durch die Hochschulleitung gewährt werden. ⁴Lehrende, die infolge ihrer Tätigkeit als gesetzlich vorgesehene Beauftragte bzw. Vertreter einer Gruppe oder sonstigen Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung

(z.B. Gremientätigkeit) nachweislich übermäßig belastet sind (z.B. bei Teilzeittätigkeit), kann eine Ermäßigung um bis zu, im Falle von Satz 1 Nr. 2 bis 4 auch um weitere 10 % ihres persönlichen Regellehrdeputats gewährt werden, höchstens aber bis zu insgesamt 30 % (maximal 7 LVS) ihres jeweiligen Regellehrdeputats.

(4)¹Zur Gewinnung und Erhaltung von Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen, die im Musikleben, in der bildenden Kunst, im Theaterleben sowie in den Medien eine herausragende Position einnehmen, kann die Lehrverpflichtung befristet ermäßigt werden. ²Die Ermäßigung darf 50% der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

(5)¹Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann im Benehmen mit der Hochschulleitung die Lehrverpflichtung von beamteten Professorinnen oder Professoren befristet für bis zu zwei Semester um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden höher festsetzen, wenn zwingende dienstliche Gründe erfordern, dass Professorinnen oder Professoren ausnahmsweise vorübergehend zusätzlich Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen. ²Entsprechend kann bei dienstlichem Interesse eine um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden niedrigere Lehrverpflichtung festgelegt werden, um zusätzliche Aufgaben im Bereich der Forschung oder Kunst in ihrem Fach zu übernehmen. ³In beiden Fällen soll ein Ausgleich in den nachfolgenden drei Studienjahren erfolgen; die Regelungen gelten bei Teilzeitstellen entsprechend. ⁴Im Übrigen ist Art. 87 BayBG zu beachten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das aus von der Deutschen Forschungsgemeinschaft bereit gestellten Mitteln oder aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, bis auf zwei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen.

(7) Nehmen Lehrpersonen im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 1 Abs. 2 AVBayHIG für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen des Deputats-Budgets nach § 7 AVBayHIG die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. März 2026 in Kraft. ²Von den bisherigen Regelungen abweichende Deputatsermäßigungen gemäß § 10 Abs. 3 werden erstmals auf im Sommersemester 2026 neu begründete oder verlängerte Amtszeiten angewandt; die bisherigen Ermäßigungsregelungen gelten bis zum Ende der jeweils laufenden Amtszeit fort (Bestandsschutz), jedoch kann zum Wintersemester 2026/27 eine Umstellung auf begünstigend wirkendene Neuregelungen beantragt werden (Günstigerprinzip).

(2) Bisherige Einzelfallregelungen (insbesondere Ermäßigungen) sind zu überprüfen und gegebenenfalls diesen Leitlinien anzupassen, ansonsten treten sie ungeachtet bestehender Befristungen spätestens zum 30.9.2027 außer Kraft.

Nürnberg, den 30. März 2026

gez.

Prof. Rainer Kotzian

Präsident

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 23.03.2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 30.03.2026 und durch Niederlegung sowie Aushang bekanntgemacht am 30.03.2026.